

SATZUNG

für die Städtische Musikschule Frankenthal (Pfalz) Musikschulsatzung (- MusschulS -) vom 15.06.1988 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15. April 2011

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Städtische Musikschule Frankenthal (Pfalz) ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt und hat ihren Sitz in Frankenthal (Pfalz). Sie ist keine Schule im Sinne des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) sowie des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -).
- (2) Träger der Musikschule ist die Stadt Frankenthal (Pfalz).
- (3) Die Aufnahme eines Schülers begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen sowie individuell zu fördern und auch eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen. Sie ergänzt und erweitert die Instrumental- und Vokalausbildung an den Allgemeinbildenden Schulen.
- (2) Bei der Erfüllung dieser Aufgabe sollen insbesondere das instrumentale Zusammenspiel und das gemeinsame Singen gefördert werden.
- (3) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Dieser Zweck wird durch die Unterhaltung der Musikschule verwirklicht.
- (4) Mit dem Betrieb der Musikschule werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.
- (5) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist mit dem Betrieb der Musikschule selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhält als Trägerkörperschaft keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

§ 3 Grundlagen der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien des Kultusministeriums über Organisation und Förderung des Musikschulwesens in Rheinland-Pfalz vom 21. Juni 1977 (Amtsblatt des Kultusministeriums von Rheinland-Pfalz Nr. 17/1977) in Verbindung mit dem Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V..
- (2) Die Unterrichtsziele für die einzelnen Fächer und ihre Stufen werden in Lehrplänen festgelegt.

§ 4 Leiter der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Daneben wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Näheres regelt eine Dienstanweisung, die der Oberbürgermeister erlässt. § 50 Abs. 6 GemO bleibt unberührt.

§ 5 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten künstlerisch und musikpädagogisch befähigte Lehrkräfte.

§ 6 Schulbeirat

- (1) Die Musikschule hat einen Schulbeirat.
- (2) Näheres regelt die Schulbeiratsordnung, die der Oberbürgermeister erlässt. § 50 Abs. 6 GemO bleibt unberührt.

§ 7 Fächerangebot

An der Musikschule können insbesondere folgende Fächer unterrichtet werden:

1. Elementare Musikerziehung
 - 1.1. Krümelbande
 - 1.2. Kükenmusik

- 1.3. Musikgarten
 - 1.4. Musikalische Früherziehung
 - 1.5. Musikalische Grundausbildung
2. Instrumental- und Vokalfächer
 - 2.1. Blockflöten
 - 2.2. Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
 - 2.3. Holzblasinstrumente: Querflöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Saxophon
 - 2.4. Blechblasinstrumente: Trompete, Horn, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Tuba
 - 2.5. Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline
 - 2.6. Tasteninstrumente: Klavier, Jazzpiano, Cembalo, Kirchenorgel, Keyboard
 - 2.7. Schlaginstrumente: Schlagzeug, Pauke sowie weitere Percussionsinstrumente
 - 2.8. Sologesang
 3. Tanz
 4. Empfohlene Ergänzungs- und Ensemblefächer:
Jugendsinfonieorchester mit Streichervororchestern, Blasorchester, „Panikorchester“, Gitarrenensembles, Kammermusikensembles, Spielkreise, Chor, Jazz-Workshop, Rockbands, Big-Band sowie Musiklehre/Gehörbildung.

§ 8 Ausbildungsgang

- (1) Die musikalische Ausbildung kann mit der Elementaren Musikerziehung beginnen. Diese gliedert sich in:
 - 1.1. Krümelbande für Kinder ab dem 15. Lebensmonat mit Bezugsperson (½-jährig)
 - 1.2. Kükenmusik für Kinder ab dem 2. Lebensjahr mit Bezugsperson (½-jährig)
 - 1.3. Musikgarten für Kinder ab dem 3. Lebensjahr mit Bezugsperson (½-jährig)
 - 1.4. Musikalische Früherziehung für Kinder ab dem 4. Lebensjahr (2-jährig) oder
 - 1.5. Musikalische Grundausbildung für Kinder ab dem 6. Lebensjahr (1-jährig)
- (2) Die musikalische Ausbildung kann auf Antrag mit einem vokalen oder instrumentalen Unterrichtsfach fortgesetzt werden. Sie gliedert sich in:
 - A) Unterstufe
Instrumentaler oder vokaler Unterricht, in der Regel in Gruppen für Kinder ab dem 6. Lebensjahr
Dauer: grundsätzlich 4 Ausbildungsjahre (U I bis U IV)
 - B) Mittelstufe
Instrumentaler oder vokaler Gruppen- und Einzelunterricht für Kinder ab dem 10. Lebensjahr
Dauer: grundsätzlich 4 Ausbildungsjahre (M I bis M IV)

C) Oberstufe

Instrumentaler oder vokaler Gruppen- und Einzelunterricht für Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr

Dauer: unbegrenzt (ab O I)

(3) Sonderunterricht

Die Musikschule bietet zudem Tanz und verschiedene Ergänzungs- und Ensemblefächer an.

§ 9 Aufnahmebedingungen

(1) Anmeldungen für das folgende Schuljahr müssen grundsätzlich bis zum 31. Mai erfolgen; Anmeldungen für die im Februar beginnenden Kurse der elementaren Musikerziehung darüber hinaus bis zum 15. Januar.

(2) Die Zahl der Aufnahmen richtet sich nach den jeweils vorhandenen Ausbildungsplätzen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule, ein bestimmtes Fach, eine bestimmte Gruppenstärke, eine weitere Unterrichtseinheit, eine bestimmte Unterrichtszeit, eine bestimmte Lehrkraft oder eine bestimmte Ausbildungsstufe besteht nicht.

§ 10 Teilnahmebedingungen

(1) Die Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

(2) Die Teilnahme an den Ergänzungs- und Ensemblefächern steht auch Personen offen, die keinen Instrumental- oder Vokalunterricht an der Musikschule besuchen.

(3) Unterrichtsversäumnisse sind rechtzeitig der Musikschule mitzuteilen.

(4) Die Hausordnung ist zu beachten.

§ 11 Unterrichtszeiten

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Die Kurse „Krümelbande“, „Kükenmusik“ und „Musikgarten“ (Dauer: jeweils sechs Monate) sowie „Musikalische Früherziehung“ (Dauer: zwei Schuljahre) beginnen am 1. August und am 1. Februar; der Kurs „Musikalische Grundausbildung“ (Dauer: ein Schuljahr) am 1. August.

(2) Die Unterrichtseinheit dauert 30 bzw. 45 Minuten, in der „Musikalischen Früherziehung“ und der „Musikalischen Grundausbildung“ sowie im Tanz 60 Minuten.

(3) In der Regel wird wöchentlich je Fach eine Unterrichtsstunde erteilt.

§ 12 Unterrichtsmethodik

- (1) Die Schüler der Musikschule werden nach dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen unterrichtet.
- (2) Am Ende eines jeden Ausbildungsjahres erhalten Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe ein Zeugnis.

§ 13 Beendigung des Schulverhältnisses

- (1) Das Schulverhältnis endet durch Abmeldung, Ausschluss oder Tod sowie nach Ablauf der Kurse der Elementaren Musikerziehung.
- (2) Die Abmeldung eines Schülers kann grundsätzlich nur schriftlich zum Ende des Schuljahres erfolgen und muss spätestens bis 31. Mai beim Schulträger eingegangen sein. Nach dem ersten Jahr der „Musikalischen Früherziehung“ besteht die Möglichkeit der Abmeldung bis spätestens 15. Januar bzw. 31. Mai. Für neu angemeldete Schüler besteht ein Kündigungsrecht zum 31. Januar, sofern in dem von ihnen belegten Fach eine Warteliste besteht.
- (3) Abmeldungen mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor dem Schuljahresende können auf schriftlich begründeten Antrag in Ausnahmefällen (z.B. Verlegung des Wohnsitzes, längere Erkrankung) zugelassen werden.
- (4) Das Schulverhältnis kann in Ausnahmefällen (z.B. Leistungsverweigerung, unentschuldigtes Fehlen) mit sofortiger Wirkung beendet werden. Die Zahlungspflicht für Gebühren bleibt hiervon unberührt.
- (5) Bleibt ein Zahlungspflichtiger mit Gebühren länger als drei Monate im Rückstand, so kann dies zum Ausschluss aus der Musikschule führen.
- (6) Schüler werden bei erheblichen Verstößen gegen diese Satzung, die Hausordnung oder die Disziplin vom Unterricht ausgeschlossen.

§ 14 Instrumente

- (1) Die Schüler sollen in der Regel bei Aufnahme des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können Schülern auf Antrag im Rahmen der Bestände der Musikschule gegen Gebühr überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Die Dauer der Überlassung beträgt ein Jahr; sie kann verlängert werden, soweit das Instrument nicht für eine Neuanschaffung berücksichtigt werden soll.

§ 15 Gesundheitsbestimmungen

Schüler und Personensorgeberechtigte haben die Vorschriften einzuhalten, die für die Allgemeinbildenden Schulen zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten gelten.

§ 16 Gebühren

- (1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhebt zur Deckung des Aufwandes, der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entsteht, Gebühren.
- (2) Näheres regelt die Gebührensatzung.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Musikschulsatzung außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 15. April 2011

Wieder
Oberbürgermeister